

# **Satzung für die Nutzung von Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Guben**

## **Präambel**

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Nutzung und Vergabe**

- (1) Die Stadt Guben kann die Sportanlagen in eigener Trägerschaft und deren Ausstattung inklusive der dazugehörigen Umkleide- und Sanitarräume zur zweckbestimmten Nutzung überlassen.
- (2) Vorrangig soll in den Sportanlagen der Schulsport von Schulen in Trägerschaft der Stadt Guben gewährleistet werden.
- (3) Die Vergabe an weitere Nutzer kann vereinbart werden.
- (4) In Ausnahmefällen können die Sportanlagen auch für Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter zur Verfügung gestellt werden, wenn diese im Interesse der Stadt Guben liegen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

## **§ 2**

### **Vergabegrundsätze**

- (1) Für sportliche Nutzung werden die Sportanlagen nur vergeben, wenn der Nachweis eines entsprechenden Versicherungsschutzes durch die Nutzer vorliegt.
- (2) Die Sportanlagen werden montags bis freitags zur Verfügung gestellt. Auf Antrag ist dies auch in den Zeiten der Schulferien möglich. Zur Verfügung gestellt wird in nachstehender Rangfolge an:
  1. Schulen
  2. Eingetragene Sportvereine der Stadt Guben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb, wobei die Vereine den Vorrang genießen, die Wettkämpfe bestreiten

3. Ortsansässige Kinder- und Jugendsportgruppen, Freizeitsportgruppen, Behörden, und nicht ortsansässige Kinder- und Jugendsportgruppen, und nicht ortsansässige gemeinnützige Sportvereine
4. Nicht ortsansässige Freizeitsportgruppen, Behörden und sonstige Nutzer

(3) Weitere Grundsätze zur Vergabe:

1. Kein Verein hat ein Vorrecht auf eine bestimmte Sportanlage.
2. Die Spielklassenzugehörigkeit von Mannschaften / Trainingsgruppen ist zu beachten.
3. Pro Woche sollen 2 Trainingszeiten je Mannschaft / Trainingsgruppe in einer großen Halle für den Handball gesichert werden, wenn die Mannschaft / Trainingsgruppe im Wettkampfbetrieb stehen.
4. Trainingszeiten werden unter Beachtung der Altersgruppe der Sportlerinnen und Sportler vergeben.
5. Trainingseinheiten sind möglichst im Verbund (Blocktrainingszeiten) zu vergeben.

(4) In Ausnahmefällen sind abweichende Entscheidungen von diesen Grundsätzen auf Antrag möglich.

### **§ 3**

#### **Antragsverfahren**

- (1) Die Anträge zur Nutzung von Sportanlagen gemäß dieser Satzung sind bei der Stadt Guben einzureichen. Für die Beantragung ist das Antragsformular der Stadt Guben zu verwenden.

Die Antragstellung muss folgende Angaben enthalten:

Antragsteller/Verein, Abteilung/Sportgruppe, Verantwortlicher der Sportgruppe, gewünschte Sportanlage, Ausweichsportanlage, Nutzungstag, Nutzungszeitraum, Art der Veranstaltung, Spielklassenzugehörigkeit und Versicherungsschutz

(2) Antragstermine:

1. Für die jährliche Nutzung ist der Antrag bis 30. Mai zu stellen und betrifft nur das kommende Schuljahr. Eine Nutzung in den Ferienzeiten bedarf eines gesonderten Antrags.
2. Sonstige Anträge sind bis spätestens 2 Wochen vor geplantem Nutzungsbeginn zu stellen. Diese betreffen ausschließlich das laufende Schuljahr.

- (3) Die Antragsteller für eine jährliche Nutzung werden zum Ende der Sommerferien (spätestens 2 Wochen vor Schulbeginn) über die Antragsentscheidung informiert. Alle übrigen Antragsteller werden innerhalb von 2 Wochen nach Antragstellung über die Entscheidung informiert.

#### **§ 4 Nutzungsvertrag**

- (1) Nach einer positiven Entscheidung über den Antrag zur Nutzung von Sportanlagen ist zwischen der Stadt und dem Nutzer ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Die Erlaubnis zur Nutzung der beantragten Sportanlage bezieht sich ausschließlich auf den im Nutzungsvertrag angegebenen Nutzungszweck, insbesondere die Sportart, die Sportgruppe, die Art der Veranstaltung und die angegebene Nutzungszeit. Jegliche Abweichung des Nutzers von den Bestimmungen des Nutzungsvertrages ist ausgeschlossen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, entgegen dem abgeschlossenen Nutzungsvertrag, die Nutzung an einzelnen vertraglich gebundenen Nutzungstagen bzw. Nutzungszeiten bei Eigenbedarf der Stadt (z. B. Veranstaltung, Instandhaltung usw.) zu untersagen ohne, dass daraus Schadensersatzansprüche hergeleitet werden können. Die Stadt ist bemüht eine Sportanlage ersatzweise anzubieten.
- (3) Die Stadt kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

1. Ein Verstoß gegen die jeweilige Sportstättenordnung
2. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Nutzungsbestimmungen
3. Die vereinbarten Zahlungen erfolgen ganz oder zum Teil nicht

#### **§5 Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Mitgliedern oder Beauftragten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bzw. den Teilnehmern oder Besuchern aus Anlass der Benutzung verursacht werden.
- (2) Schäden an und in den Sportanlagen oder deren Ausstattung sind der Stadt sofort anzuzeigen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen. Wenn durch eine verspätete Anzeige weitere Schäden entstehen, haftet dafür der Nutzer.

- (4) Der Nutzer stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die ihm gegenüber, seinen Mitgliedern, Beauftragten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder Dritten, insbesondere den Teilnehmern oder Besuchern aus Anlass der Benutzung, entstehen.
- (5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen hindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt nicht.

## § 6

### Zusatzgenehmigung

- (1) Das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren sowie das Anbieten und Erbringen sonstiger gewerblicher Leistungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Guben gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Sofern diese Erlaubnis erteilt wird ist der Nutzer für die Einholung der entsprechenden behördlichen Genehmigungen selbst verantwortlich.
- (2) Das Anbringen von Werbung auf den Werbeflächen innerhalb der Sportanlage ist genehmigungspflichtig durch die Stadt Guben. Auf die Erteilung dieser Genehmigung besteht kein Anspruch.

## § 7

### Nutzungsentgelt

#### (1) Entgeltspflicht

Die Nutzung von Sportanlagen und deren Einrichtungen ist

1. **entgeltfrei** für

- a. Schulsport von Schulen in Trägerschaft der Stadt Guben,
- b. Nachwuchssport der ortsansässigen eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder Schüler,
- c. Ortsansässige Kinder- und Jugendsportgruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder Schüler,
- d. Veranstaltungen der Stadt Guben (u. a. Stadtverordnetenversammlung und ihre Gremien, Feuerwehr, Katastrophenschutz u. ä.)

2. **entgeltpflichtig** für sonstige Nutzer anhand folgender Kategorien

a. Kategorie I

Mannschaften ortsansässiger eingetragener gemeinnütziger Sportvereine, die im regelmäßigen Punktspielbetrieb des jeweiligen Verbandes stehen und mehrmals wöchentlich trainieren

b. Kategorie II

Mannschaften ortsansässiger eingetragener gemeinnütziger Sportvereine mit und ohne Punktspielbetrieb des jeweiligen Verbandes, die einmal wöchentlich oder in größeren Zeitabständen trainieren und nicht ortsansässige Kinder- und Jugendsportgruppen

c. Kategorie III

Ortsansässige Freizeitsportgruppen, Behörden und nicht ortsansässige eingetragene gemeinnützige Sportvereine

d. Kategorie IV

Nichtortsansässige Freizeitsportgruppen, Behörden und sonstige Nutzer

(2) Entgelthöhe

1. Entgelttabelle

Entgelthöhe für die Sportanlagennutzung pro Stunde von Montag bis Freitag nach Nutzerkategorien und Sportanlagen

			Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV
Sporthalle		Sportzentrum Obersprucke, Sportzentrum	5,00 € *	10,00 € *	18,00 € *	25,00 € *
		Friedensschule Grundschule, Sporthalle am Gehege, Europaschule „Marie & Pierre Curie“	4,50 € *	7,00 € *	14,00 € *	16,00 € *
		Fitnessraum im Sportzentrum Obersprucke	2,50 € *	3,50 € * ©	5,50 € * ©	/
Freisportanlagen	Fußballplätze	Sportzentrum, Sportzentrum Obersprucke, Friedensschule Grundschule	2,00 € *	3,00 € *	4,00 € *	5,00 € *
	Leicht- athletik- anlagen	Sportzentrum Obersprucke	2,00 € *	3,00 € *	4,00 € *	5,00 € *
Kegel- bahn		Sportzentrum	5,00 € *	7,00 € *	7,00 € *	10,00 € *
			pro Anlage	pro Anlage	pro Bahn	pro Bahn
Hallenbad - separate Entgeltordnung						
Freibad - separate Entgeltordnung						

© gilt nur für ortsansässige Sportvereine

„\*“ = Bruttobeträge inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer

2. Für die Nutzung an Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an gesetzlichen Feiertagen gilt Folgendes

- a. Bei einer Nutzung bis zu 3 Stunden richten sich die Entgelthöhen nach § 7 Absatz (2) Punkt 1.

- b. Bei mehr als 3 Nutzungsstunden wird eine Tagespauschale von 30,00 € für die Nutzer der Kategorien I - III, eine Tagespauschale von 45,00 € für die Nutzer der Kategorie IV erhoben.
  - c. Ausgenommen sind die Mannschaften der ortsansässigen Sportvereine und Sportgruppen, die an einem geregelten Wettkampf- oder Punktspielbetrieb teilnehmen oder Mitglied im Landessportbund, dem Kreissportbund oder einem Sportfachverband sind.
3. Für sonstige Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter erstattet der Nutzer der Stadt Guben die tatsächlich anfallenden Kosten, die aus der Nutzung der Sportanlage und deren Ausstattung im Nutzungszeitraum entstanden sind. Ausgenommen von dieser Regelung ist der jährliche Abiturientenball des Pestalozzi Gymnasiums in Guben.

### (3) Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

1. Das Entgelt entsteht mit dem Abschluss des Vertrages zur Nutzung von Sportanlagen. Es ist sofort zur Zahlung fällig.
2. Bei fortlaufender Nutzung erfolgt die Zahlung in zwei Raten. Die Fälligkeitstermine werden im Nutzungsvertrag gesondert vereinbart.
3. In Ausnahmefällen sind abweichende Entscheidungen von der Entgeltordnung auf Antrag möglich.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung für die Nutzung von Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Guben tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Nutzung von Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Guben vom 4. April 2019 außer Kraft.

Guben, 17. Dezember 2020



Fred Mahro  
Bürgermeister

